

1. Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben das Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn vom 30.08.2018 beantwortet, jedoch keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen vorgebracht:

1. **Creos Deutschland GmbH**
(Schreiben vom 11.10.2018)
2. **Planungsgemeinschaft Westpfalz**
(Schreiben vom 04.10.2018)
3. **Ericsson GmbH**
(Schreiben vom 02.10.2018)
4. **Stadwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG**
(Schreiben vom 26.09.2018 (Hinweis auf Möglichkeit der Gasversorgung)
5. **Amprion GmbH** (Schreiben vom 14.09.2018)

Nr.	Behörde	1. Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion SÜD (Schreiben vom 15.10.2018)	<p>Oberflächenwasser: Eine Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über Versickerungsbecken für 1. BA. wurde bereits erteilt; für 2. + 3. BA. muss die Erlaubnis entsprechend erweitert werden. Es ist zu prüfen, ob das Versickerungsbecken ausreichend für 3. Teiländerung bzw. Erweiterung ist.</p> <p>Grundwasserschutz: Keine Planung hinsichtlich öffentlicher Wasserversorgung bekannt; Bei Umgang und Lagerung wasserführender Stoffe muss im Einklang mit den Vorschriften des WHG und LWG stehen.</p> <p>Schmutzwasser: Verbandsgemeinde muss Abwasser ordnungsgemäß beseitigen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind voraussichtliche Abwassermengen und Schmutzfrachten zu ermitteln und die Auswirkungen auf Regenentlastungsanlagen und die Kläranlage zu beurteilen.</p> <p>Bodenschutz: Es sind keine Altlagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen für Änderungs- und Erweiterungsbereich bekannt. (Bebauungsplangebiet wird am östlichen Rand des Flurstücks 1362/3 von Altlagerung (33502004-0215) tangiert (Böschung ragt in Bebauungsplangebiet). Teil der festgesetzten Oberflächenversiegelung (Bauvorhaben Nr. 2015/2010/23/004/BA) ist dauerhaft zu erhalten. Die Errichtung einer Versickerungsanlage im Bereich der Altlagerungen ist nicht möglich.</p>	<p>Zu Oberflächenwasser: Die mögliche Behandlung des Oberflächenwassers sowie die erforderlichen Anpassung von wasserrechtlichen Erlaubnissen ist im Rahmen der Entwässerungsplanung konkret zu ermitteln und zu beschreiben. In enger Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken ist das Entwässerungskonzept aufzustellen.</p> <p>Zu Grundwasserschutz: Die einschlägigen Bestimmungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zu Schmutzwasser: Die Thematik ist mit den Verbandsgemeindewerken im Detail zu erörtern. Ggf. sind erforderliche Festsetzungen zur Art zulässiger Betriebe im Hinblick auf mögliches Schmutzwasseraufkommen vorzunehmen.</p> <p>Zu Bodenschutz: Im Bebauungsplan ist an der bezeichneten Stelle keine Versickerungsanlage vorgesehen. Auf die bestehende Altlastensituation im Plangebiet und dessen Randbereiche wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen.</p>	<p><i>Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der SGD – Süd zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Behörde	1. Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie (Schreiben vom 09.10.2018)	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung (Unter der Voraussetzung, dass Baufirmen auf die Bestimmungen des DSchG hingewiesen werden; Bei archäologischen Funden besteht Meldepflicht gegenüber der Generaldirektion; Bei Funden muss der Generaldirektion genügend Zeit für Rettungsgrabungen eingeräumt werden.)	Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird auf die einschlägigen Regelungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes verwiesen.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der SGD – Süd zur Kenntnis. Auf die entsprechenden Regelungen wird im Bebauungsplan hingewiesen.
3	Landesbetrieb Mobilität Rheinland- Pfalz (LBM) (Schreiben vom 10.10.2018)	Entlang d. K 42 ist eine Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG von 15 m einzuhalten; Werbeanlagen müssen 30 m Abstand einhalten. Ver-/ Entsorgungsleitungen innerhalb der Bauverbotszone benötigen Zustimmung des LBM. Bepflanzungen sind ebenfalls abzustimmen, dies muss entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die vorgesehene Erschließung von der K 42 aus ist nicht konkret im Plan angegeben, daher ist keine endgültige Stellungnahme seitens des LBM möglich. LBM geht daher von innerörtlicher Anbindung aus. Eine Zufahrt an der freien Strecke würde den Tatbestand der Sondernutzung gemäß § 41 LStrG darstellen, welche der Erlaubnis bedarf. Ein-/Ausfahrtsverbotszeichen muss lückenlos entlang d. Kreisstraße eingezeichnet werden. Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise nicht beeinträchtigt werden.	Aus städtebaulicher Sicht erscheint es sinnvoll, den westlichen Teil der geplanten Gewerbebegebietsfläche direkt von der K 42 her zu erschließen. Mit dem Landesbetrieb Mobilität sollte diesbezüglich ein Abstimmungsgespräch erfolgen. Wir regen an, die Grenze der Ortsdurchfahrt (OD – Grenze) so zu verschieben, dass die im Bebauungsplan vorgesehene Bauverbotszone realisiert werden kann. Ggf. wäre die Erschließung des westlichen Gewerbegebietsteils auch als Abzweig von der bereits vorhandenen Zufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb „Klug“ denkbar.	In HFB beraten
5	Deutsche Telekom GmbH (Schreiben vom 06.09.2018)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (ersichtlich aus beigefügtem Plan). Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vermieden werden, sowie freier Zugang der Telekom zum Gebiet im Falle von Schäden bzw. Störungen gewährleistet werden muss. Bei Konkretisierung der Planung durch Bebauungsplanung ist eine Planauskunft und Einweisung durch die zentrale Stelle der Telekom einzufordern.	Die grundsätzlichen Hinweise der Deutschen Telekom sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Sie betreffen nicht Inhalt und Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Telekom zur Kenntnis.

Nr.	Behörde	1. Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
6	<p>Kreisverwaltung Kaiserslautern – Abteilung Bauen und Umwelt (Schreiben vom 30.08.2018)</p>	<p>Untere Landesplanungsbehörde: Grundlegende Zustimmung zur Planänderung. Aufstellung des Bebauungsplans läuft im Parallelverfahren (Anpassung des Flächennutzungsplans). Vor Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung als Satzung muss jedoch zunächst der Flächennutzungsplan rechtskräftig sein. Die Erweiterung des Geltungsbereichs führt dazu, dass eine gewerbliche Nutzung an einen Aussiedlerhof (landwirtschaftlicher Betrieb) heranrückt. Die Verträglichkeit zwischen zukünftiger Nutzung und bestehender Nachbarschaft muss gemäß § 50 BImSchG gewährleistet sein. Untere Naturschutzbehörde: Es werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan vorgebracht. Es wird beanstandet, dass kein Bestands- und Konfliktplan mit einer Biotopkartierung im Umweltbericht vorhanden ist. Erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen sollen zeitnah mit unterer Naturschutzbehörde abgeklärt werden.</p>	<p>Die Hinweise der Kreisverwaltung hinsichtlich des Entwicklungsgebots des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan sind zu beachten. Die gem. § 50 BImSchG gebotene Verträglichkeit ist zu beachten. Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde sind zu beachten. Das frühzeitigen Beteiligungsverfahren dient dazu, bereits zu einem frühen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht ggf. zu beachtende wichtige Hinweise und Anregungen zur Planung zu gewinnen. Von Seiten der UNB werden keine planungsrelevanten Sachverhalte gegen die geplante Gebietsausweisung vorgebracht. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche für die Erweiterung um eine ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche. Deren Bedeutung für die natürlichen Schutzgüter wird im Umweltbericht textlich und fotografisch ausführlich beschrieben. Die geforderte planerische Darstellung der Biotoptypen sollte ergänzt werden. Die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen, werden im weiteren Verfahren mit der UNB abgestimmt.</p>	<p><i>Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Kreisverwaltung zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Aufstellungsverfahren beachtet.</i></p>
6	<p>Landesamt f. Geologie und Bergbau (LGB) (Schreiben v. 29.10.2018)</p>	<p>Folgende Hinweise ergehen durch das LGB: Es ist kein Altbergbau im Plangebiet dokumentiert. Bei Eingriff in Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 4020, EN 1997-1 und -2, DIN 1054); Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es ergeht der Hinweis, dass hydrologische Untersuchungen oder Versickerungsuntersuchungen keine geotechnischen Prüfungen</p>	<p>Die Hinweise des Landesamtes f. Geologie und Bergbau sind zur Kenntnis zu nehmen und redaktionell in den Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufzunehmen. Sie werden im Bebauungsplan redaktionell ergänzt.</p>	<p><i>Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Bebauungsplan redaktionell ergänzt.</i></p>

Nr.	Behörde	1. Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
r.	Öffentlichkeit	<p>1. Inhalt der Stellungnahme</p> <p>Durch die erneute Erweiterung des nördlichen Gewerbegebiets erfolgt voraussichtlich eine erneute ständige Zunahme der Verkehrsbelastung in der Sembacher Straße (in einem reinen Wohngebiet). Auf Vorschlag der Ortsgemeinde wurden verkehrslenkende Maßnahmen am Sembacher Kreuz verbindlich vorgesehen. Nach Satzungsbeschluss der Umgehungsstraße B 48 (Bauabschnitt II) war nach Auskunft des LBM KL immer die Ortsgemeinde für die verbindliche Umsetzung zuständig. Die angekündigten verkehrslenkenden Ersatzmaßnahmen (unbekannter Art) wurden bis heute offensichtlich weder geplant noch durchgeführt.</p> <p>Bitte um Berücksichtigung der Einwendung sowie Bitte um Antwort auf die Frage der Art der verkehrsregelnden Maßnahmen.</p>	<p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Die geplante geringfügige Gebietsverweiterung von ca. 1,0 ha ist über die K 42 (erschlossen. Über den Hainweg ist eine direkte Verbindung von und zur Bundesstraße 48 vorhanden, ohne dass Wohn- oder Mischgebiete vom LKW-Verkehr tangiert werden.</p> <p>Verkehrslenkende Maßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes.</p>	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Aus nebenstehenden Gründen wird an der Planung festgehalten. Verkehrslenkende Maßnahmen sind durch die zuständige Verkehrsbehörde (Verbandsgemeinde) zu veranlassen.</p>